

vermeiden, wenn die Unbegründetheit der Berufung offensichtlich ist.³³ Das werden immer nur Ausnahmefälle sein. Das Gesetz selbst begrenzt die Beschlußverwerfung durch die geforderte „*Offensichtlichkeit*“. Es ist deshalb falsch und widerspricht dem Gesetz, wenn eine Berufung schon aus dem Grunde durch Beschluß verworfen wird, weil das Urteil „im Ergebnis richtig“ ist.³⁴ Unstatthaft ist auch eine erweiterte Auslegung des Begriffs „offensichtlich“, indem von der Möglichkeit, Rechtsmittel durch Beschluß zu verwerfen, verstärkt Gebrauch gemacht wird mit dem Ziel, einer eventuellen Arbeitsüberlastung des Rechtsmittelgerichts dadurch zu begegnen.³⁵

Wenn auch hier erneut unterstrichen werden muß, daß die Hauptverhandlung einen viel größeren erzieherischen Einfluß ausübt³⁶, sollte nicht übersehen werden, daß auch das Gericht ein Mittel in der Hand haben muß, um ungerechtfertigten Forderungen auf Durchführung von Rechtsmittelverfahren begegnen zu können. In jedem Falle bleibt es dem Gericht überlassen, ob es beim Vorliegen der genannten Voraussetzungen von einer Verwerfung des Rechtsmittels durch Beschluß Gebrauch machen will oder nicht. Es sind durchaus Fälle denkbar, in denen trotz der offensichtlichen Unbegründetheit aus erzieherischen oder anderen Gründen von einer Beschlußverwerfung Abstand genommen wird.

„So entscheiden die Rechtsmittelenate des Obersten Gerichts grundsätzlich in den Fällen, in denen die mit der Berufung angefochtenen Urteile die Todesstrafe oder eine lebenslange Freiheitsstrafe zum Inhalt haben, zur Verstärkung der erzieherischen Wirkung der an sich richtigen erstinstanzlichen Entscheidung durch Urteil.“³⁷

Eine Verwerfung des Protestes wegen offensichtlicher Unbegründetheit gibt es nicht. Das folgt aus der Funktion des Staatsanwalts als Hüter der sozialistischen Gesetzlichkeit. Für die Einlegung seines Rechtsmittels sind nicht irgendwelche persönlichen Interessen bestimmend, sondern die Interessen des sozialistischen Staates. Diese sind verletzt, wenn das Urteil eine Verletzung der sozialistischen Gesetz-

33. vgl. Ranke, Urteil oder Beschluß bei offensichtlich unbegründetem Rechtsmittel?, NJ, 1956, S. 785.

34. ebenda.

35. ebenda.

36. ebenda.

37. Möbius/Schilde, „Verwerfungsbeschluß oder Urteil im Berufungsstrafverfahren“, Fragen des Strafprozessrechts der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1954, S. 67.